

Verordnung über die Benützung des Jugendhauses
(Liegenschaft Rickenbachstrasse 56, Schwyz)
(vom 1. April 2022)

Der Gemeinderat beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Im Jugendhaus findet der ordentliche Betrieb der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Schwyz statt.

² Die Räumlichkeiten können ausserhalb des ordentlichen Betriebs für kulturelle Zwecke und gesellschaftliche Anlässe vermietet werden.

Art. 2 Mietobjekte

Es können folgende Räume vermietet werden:

- a) Treffraum (nur Einzelvermietungen);
- b) Tanzraum (Einzel- und Dauervermietungen);
- c) Bandraum (Einzel- und Dauervermietungen);
- d) Tonstudio (Einzel- und Dauervermietungen)¹.

II. Organisation

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Für die Vermietung der Mietobjekte, samt zugehörigem Mobiliar, ist die Kinder- und Jugendarbeit zuständig.

² Für den Unterhalt des Gebäudes ist die Abteilung Liegenschaften der Gemeinde Schwyz zuständig.

Art. 4 Aufsicht

Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Jugendhaus. Er kann diese ganz oder teilweise an eine von ihm bestimmte Kommission übertragen.

¹ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 24. Mai 2024 (GRB Nr. 161)

III. Benützung

Art. 5 Vermietungen

¹ Die Benützung der Räumlichkeiten durch die Kinder- und Jugendanimation der Gemeinde Schwyz genießt Vorrang.

² Reservationen für Einzelvermietungen müssen mindestens 2 Wochen vor dem Anlass mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Mietvertragsformular eingereicht werden.

Art. 6 Sorgfaltspflicht

¹ Die Mieterschaft verpflichtet sich, die Räume und Einrichtungen mit Sorgfalt zu benützen.

² Die Hausordnung ist einzuhalten und den Weisungen der Kinder- und Jugendanimation Folge zu leisten.

Art. 7 Aufsichtspflicht/Haftung

¹ Anlässe dürfen nur in Anwesenheit einer volljährigen Person durchgeführt werden (Mitarbeiter/in Kinder- und Jugendanimation oder gesetzliche/r Vertreter/in). Die Aufsichtspflicht sowie die Einhaltung der Hausordnung liegen bei dieser Begleitperson.

² Die Gemeinde Schwyz lehnt, soweit gesetzlich möglich, die Haftung für jegliche Schäden ab, die sich aus der Benützung der Mietobjekte ergeben.

³ Die Mieterschaft haftet für jegliche Beschädigungen am Gebäude und Mobiliar.

⁴ Für Diebstähle und Unfälle wird von der Gemeinde Schwyz keine Haftung übernommen.

⁵ Versicherungen für Sach- und Personenschäden sind Sache der Mieterschaft.

Art. 8 Benützungseinschränkungen

¹ Bei der Benützung ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Durch Vermietungen darf die Nachbarschaft nach 22.00 Uhr nicht gestört werden.

² Anlässe werden bis längstens 02.00 Uhr bewilligt. Verlängerungen sind nicht möglich.

³ Die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung sind einzuhalten.

Art. 9 Übergabe/Rückgabe/Reinigung

¹ Der Schlüssel für das Mietobjekt kann nach Absprache bei der Kinder- und Jugendanimation bezogen werden.

² Der Schlüssel darf nicht an andere Personen ausgeliehen oder weitergegeben werden.

³ Bei Verlust ist ohne Verzug die Kinder- und Jugendanimation zu benachrichtigen. Allfällige Unkosten bei einem Verlust gehen zu Lasten der Mieterschaft.

⁴ Die gemieteten Räumlichkeiten sind durch den Benützer zu reinigen und in sauberem Zustand zurückzugeben. Zudem ist für die korrekte Entsorgung des Abfalls zu sorgen.

⁵ Nach der Vermietung wird eine Abnahme durch die Kinder- und Jugendanimation durchgeführt. Der vereinbarte Termin für die Schlüsselerückgabe ist einzuhalten.

⁶ Die Kosten einer allfälligen Nachreinigung werden der Mieterschaft in Rechnung gestellt.

Art. 10 Ferien-/Sonn-/Feiertage

¹ Die Räumlichkeiten werden an den Feiertagen vom 1. Januar, 6. Januar, Karfreitag bis Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsamstag bis Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Maria Empfängnis sowie während den (Schul-) Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr (Weihnachtsferien) nicht vermietet.

² An Sonntagen sind grundsätzlich keine Einzelvermietungen möglich.

Art. 11 Rücktritt durch Mieter oder Vermieterin

¹ Die Kinder- und Jugendanimation kann aus wichtigen Gründen (beispielsweise bei Nichteinhalten der Hausordnung oder wenn festgestellt wird, dass der vom Veranstalter angegebene Zweck nicht mit dem tatsächlichen Zweck des Anlasses übereinstimmt) das Mietverhältnis aufheben.

² Die Gemeinde Schwyz kann für bereits entstandene Aufwendungen nicht haftbar gemacht werden.

³ Wird der Mietvertrag nicht bis spätestens 10 Tage vor dem Anlass durch die Mieterschaft annulliert, wird der volle Mietbetrag fällig.

IV. Gebühren

Art. 12 Tarife

¹ Die Mietpreise für die Räumlichkeiten im Jugendhaus werden durch den Gemeinderat festgelegt.

² Die Kinder- und Jugendanimation ist ermächtigt, Mietzinsreduktionen nach gängiger Praxis (beispielsweise Eigenleistungen) zu gewähren.

³ Die Tarife für spezielle Einrichtungen wie Beschallungs- und Lichtenanlagen oder für weiteres Mobiliar werden durch die Fachkommission Kinder- und Jugend bestimmt und in einem separaten Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

⁴ Für die Unterstützung von Anlässen durch die Kinder- und Jugendanimation und für eine allfällige Nachreinigung werden Fr. 60.00 pro Stunde verrechnet.

Art. 13 Einzelvermietungen

¹ Für Einzelvermietungen des Treff-, Tanz- und Bandraums (Art. 2 lit. a bis c) gelten folgende Mietpreise:

a) halber Tag (bis max. 6 Stunden)	Fr.	50.00
b) ganzer Tag	Fr.	100.00
c) Benützung der Küche	Fr.	10.00

² Für Einzelvermietungen des Tonstudios (Art. 2 lit. d) gelten folgende Tarife:

a) Jugendliche ab Oberstufe	Fr.	5.00	für 2 Stunden
b) Lernende/Studierende	Fr.	8.00	für 2 Stunden
c) Erwachsene	Fr.	10.00	für 2 Stunden

³ Die Kinder- und Jugendanimation kann eine Kautions in angemessener Höhe verlangen.

⁴ Die Bezahlung der Miete und einer allfälligen Kautions erfolgt bei der Schlüsselübergabe in bar. Der zusätzliche Aufwand gemäss Art. 12 Abs. 4 dieser Verordnung ist bei der Rückgabe des Mietobjekts in bar zu entrichten.

⁵ Auf die Verrechnung von Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser usw.) wird grundsätzlich verzichtet.

Art. 14 Dauervermietungen

¹ Für Dauervermietungen gelten folgende Mietpreise:

a) Bandraum	Fr.	90.00	pro Gruppe/Monat
b) Tanzraum	Fr.	8.00	pro Person /Monat
c) Tonstudio	Jugendliche ab Oberstufe	Fr.	25.00 pro Monat
	Lernende/Studierende	Fr.	50.00 pro Monat
	Erwachsene	Fr.	90.00 pro Monat

² Die Festlegung des Mietpreises für den Tanzraum erfolgt vor Mietantritt durch die Kinder- und Jugendanimation.

³ Für die Begleichung des Mietpreises ist der Kinder- und Jugendanimation die Bestätigung über einen Dauerauftrag vorzulegen.

V. Sicherheit

Art. 15 Fluchtwege/Brandschutz

Die Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

Art. 16 Zufahrt/Parkplätze

¹ Die Zufahrt zum Jugendhaus ist für Blaulichtorganisationen jederzeit zu gewährleisten.

² Das Parkieren auf dem Vorplatz des Jugendhauses ist nicht gestattet.

